

Das Beste aus dem Steuerausgleich rausholen mit Eva-Maria Düringer

FinanzOnline (2FA)
Steuertarif 2024/25
SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)
Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied
Werbungskosten - berufliche Ausgaben
Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice
FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)
Fristen und Rechtsmittel
Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

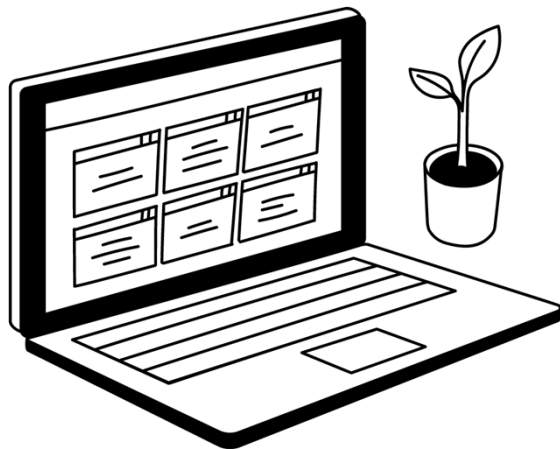
Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet



Wie erhalte ich meine FinanzOnline Zugangskennung?

- Entweder auf der Homepage:
<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>
Online-Erstanmeldung
- Termin beim Finanzamt vereinbaren:
<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet

AK-Tipp: Postzustellung aktivieren – Gefahr der Fristversäumnis!

Vorteile: Online-Anträge - Vorbereitung rasche Geldüberweisung

Achtung: Belege 7 Jahre aufbewahren!

FinanzOnline wird laufend weiterentwickelt und verbessert. Nun ist FinanzOnline dank neuer Gestaltung noch userfreundlicher und individuell anpassbar. Alle Neuerungen und Funktionen werden in unserem Video unter [FinanzOnline - Neues Dashboard - YouTube](#) vorgestellt.

Anmeldung mit ID Austria



Diese sichere elektronische Anmeldung können Sie auch mit einer Signaturkarte oder mit einem FIDO-Sicherheitsschlüssel nutzen.

[Mit ID Austria anmelden](#)

[Wie funktioniert das?](#)

Anmeldung mit Benutzername



Achtung! Diese ist erst nutzbar, wenn Sie bereits einen eindeutigen Benutzernamen in FinanzOnline festgelegt haben.

Benutzername

Passwort

[Anmelden](#)

[Passwort vergessen oder gesperrt](#)

[Welche Zugangskennungen kann ich nutzen?](#)

Anmeldung mit Teilnehmer-Identifikation

Teilnehmer-Identifikation

Benutzer-Identifikation

Passwort

[Anmelden](#)

[Passwort vergessen oder gesperrt](#)

[Welche Zugangskennungen kann ich nutzen?](#)

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet

Was ist eine 2-Faktor-Authentifizierung (2FA)?

- Die Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) ist eine **Sicherheitsmaßnahme**, die zwei unabhängige Faktoren der Identitätsprüfung erfordert.
 - Erhöht die Sicherheit durch zusätzliche Schutzschicht.
 - Verhindert unbefugten Zugriff, selbst wenn Passwörter kompromittiert wurden.
 - Reduziert das Risiko von Phishing und Datenklau.
- Dafür wird ein „**Wissen**“ (zB Benutzername und Passwort) und ein „**Besitz**“ (zB Smartphone) benötigt. Nur wenn man über beides verfügt, kann man sich einloggen.
- Nähe Informationen dazu finden Sie hier:



FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet

Warum eine 2FA für FinanzOnline?

- In FinanzOnline sind viele sensible Daten von Ihnen einsehbar, wie zB persönliche Informationen, Einkommen, Angaben zu möglichen Behinderungen und vieles mehr.
- Ein hoher Schutz dieser Daten ist daher vor allem im Interesse der Nutzer:innen von FinanzOnline.
- Auf Grund der NIS II Richtlinie ist insbesondere für das Login zu E-Government-Anwendungen wie FinanzOnline ein höherer Schutz notwendig.
- Rechtliche Grundlage: **FinanzOnline-Verordnung**

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet 2 Möglichkeiten

Verwendung der ID Austria

- Mit der ID Austria verfügen viele Menschen bereits über eine 2-Faktor-Authentifizierung für die meisten E-Government-Anwendungen.
- **Das bedeutet:** Verfügt man über die ID Austria, kann man sich direkt in FinanzOnline (und vielen anderen Anwendungen) einloggen ohne zusätzliche Registrierungsprozess oder Apps.
- **Verfügt man noch nicht über die ID Austria, wird dringend empfohlen, sich für diese zu registrieren.**
Nähe Informationen dazu hier:

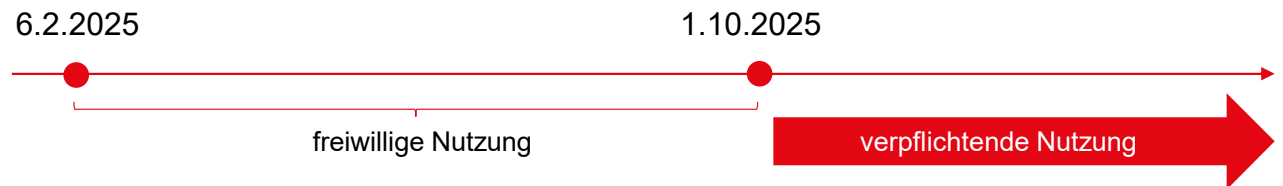


FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet 2 Möglichkeiten

Nur relevant,
wenn keine
ID Austria
genutzt wird!

Alternative zur ID Austria

- Wenn jemand die ID-Austria nicht nutzen kann, unterstützt FinanzOnline ab dem 6. Februar 2025 die so genannte **TOTP-2-Faktor-Authentifizierung**



- Neben den herkömmlichen Zugangsdaten zu FinanzOnline wird dazu ein zweiter Faktor benötigt, welcher über eine eigene APP auf dem Smartphone (oder PC) generiert wird.

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet Registrierung 2FA

Nur relevant,
wenn keine
ID Austria
genutzt wird!

Registrierungsprozess (1.)

- Nach dem Login mit den **herkömmlichen Finanz-Online-Zugangsdaten** wird man aufgefordert, sich für die 2-Faktor-Authentifizierung zu registrieren
- Dieser Schritt kann bei Bedarf bis zum 30.9.2025 mit Klick auf die Schaltfläche „Überspringen und ID Austria nutzen“ übersprungen werden. Dies ist ab dem 1.10.2025 nicht mehr möglich.
- Informationen dazu auch unter <https://www.bmf.gv.at/2fa>

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet – Registrierung 2FA

 finanzonline.at

2-Faktor-Authentifizierung

Hinweis

Die ID Austria ist weiterhin der sicherste und einfachste Weg, um in FinanzOnline einzusteigen und erspart Ihnen eine zusätzliche Registrierung der FinanzOnline 2-Faktor-Authentifizierung.

Sie haben bereits die ID Austria?

Dann können Sie diesen Schritt überspringen und mit Ihrer ID Austria jederzeit direkt in FinanzOnline einsteigen.

Sie haben noch keine ID Austria?

Klicken Sie [hier](#), um weitere Informationen zu erhalten oder um gleich einen Termin für die Registrierung zur ID Austria zu buchen.

Was ist die 2-Faktor-Authentifizierung (2FA)?

Die 2-Faktor-Authentifizierung ist eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme, um Ihren FinanzOnline-Zugang vor Unbefugten zu schützen.

Der sicherste und einfachste Weg der 2-Faktor-Authentifizierung ist die ID Austria. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, sich die ID Austria zu holen, können Sie die FinanzOnline 2-Faktor-Authentifizierung verwenden, indem Sie nachfolgend die Registrierung starten.

Wie funktioniert die 2-Faktor-Authentifizierung (2FA)?

Für die 2-Faktor-Authentifizierung benötigen Sie eine zusätzliche Authenticator-App (z.B. Microsoft Authenticator, Google Authenticator, Apple Passwörter). Sie können diese App aus dem Apple-Store oder Google Play-Store installieren.

Bei jedem Login mit Ihren Zugangsdaten muss der in der App angezeigte Code eingegeben werden.

Alle Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Registrierung starten.

Vorher überspringen.

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet Registrierung 2FA

Nur relevant,
wenn keine
ID Austria
genutzt wird!

Registrierungsprozess (2.)

Hinweis!

- Wird der Registrierungsprozess übersprungen, wird man bei Logins in den darauffolgenden 6 Tagen nicht mehr zur Registrierung aufgefordert. Am 7. Tag erfolgt die nächste Aufforderung zur Registrierung. Ab dem 1. Oktober 2025 ist ein Überspringen der Registrierung nicht mehr möglich.
- Die Registrierung kann jederzeit manuell nach dem Login über den Menüpunkt „2-Faktor-Authentifizierung“ gestartet werden

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet Registrierung 2FA

Nur relevant,
wenn keine
ID Austria
genutzt wird!

Registrierungsprozess - Zusammenfassung

1. Mit den herkömmlichen FinanzOnline-Zugangsdaten einloggen
2. Registrierung starten
3. Authenticator-App installieren & angezeigten QR-Code scannen
4. 6-stelligen Code eingeben
5. Wiederherstellungscodes herunterladen und Bestätigungscode eingeben
6. E-Mail-Adresse eingeben und bestätigen
7. Fertig!

→ **Tipp!** Oder gleich die noch sichere ID Austria für FinanzOnline und viele andere Anwendungen nutzen!

FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet Registrierung 2FA

Login mit 2FA

- Nach der Eingabe der herkömmlichen FinanzOnline-Zugangsdaten erfolgt die Aufforderung, den 6-stelligen Code aus der **Authenticator-App** einzugeben.
- Je nach Authenticator-App kann die Darstellung dort etwas unterschiedlich sein. Wichtig ist, dass der für FinanzOnline generierte Code hier eingegeben wird
- Nach dem Klick auf „Weiter“ ist das Login abgeschlossen.

Nur relevant,
wenn keine
ID Austria
genutzt wird!

FinanzOnline -
Das Finanzamt im
Internet
Registrierung 2FA

- Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bmf.gv.at/2fa
- **Tipp:** Holen Sie sich noch heute Ihre ID Austria!



 finanzonline.at

Elektronische Zustellung

Nutzen Sie die elektronische Zustellung in FinanzOnline, helfen auch Sie mit, Kosten und Zeit zu sparen und die Umwelt zu schonen!

Mit der Anmeldung zu FinanzOnline haben Sie auch einen elektronischen Briefkasten, die Funktion Nachrichten, erhalten. Darin können Ihre Bescheide sicher (amtssigniert) und einfach im PDF-Format zugestellt werden.

Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie dadurch mit, Verwaltungskosten zu senken.

Wenn Sie eine **Email-Vereinbarung** über eine Zustellung in die Nachrichten erhalten möchten, geben Sie Ihre **Email-Adresse** in der Funktion 'Zustellung / Zustelloptionen' ein.

Später erinnern

Elektronische Zustellung aktivieren

 finanzonline.at

Persönliche Daten

Überprüfung notwendig

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre persönlichen Daten noch aktuell sind. Aktuelle Daten helfen uns, Ihre Anträge rascher durchzuführen, Sie zu informieren und Gutschriften schneller auszuzahlen. Derzeit sind folgende Daten vorhanden:

- Telefonnummer:
- E-Mail-Adresse:
- IBAN:

Meine Daten sind aktuell

zu den persönlichen Daten

Steuerakt Familienbeihilfe Weitere Services

Hallo [Redacted] 18.01.2024 14:04 Uhr

03.01.2024 **Arbeitnehmerveranlagung 2023**

Ihre letzten Steuererklärungen →

finden Sie auch unter WEITERE SERVICES - [Erklärungen](#)

Steuerjahr 2023	Jetzt starten
Steuerjahr 2022	Jetzt starten
Steuerjahr 2021	Abgeschlossen Bescheid ansehen
Steuerjahr 2020	Abgeschlossen Bescheid ansehen

Nachrichten privat →

Mitteilung betreffend Aktualisierung der Kontodaten
22.06.2022

Ihre Persönlichen Daten

E-Mail: [ändern](#)
Telefon: [ändern](#)

Steuerjahr 2019 [Jetzt starten](#)

Bankverbindung Inland: [ändern](#)
IBAN: [Redacted]

Elektronische Zustellung: **Nein** [ändern](#)
E-Mail-Verständigung bei behördlichen Zustellungen: **Nein**

Ihre letzten Anträge

Keine Einträge vorhanden

Externe Verfahren/Links

[Altlastensanierungsbeitrag](#) [Transparenzportal](#)
[Portal Zoll](#) [Verbrauchssteuern](#)
[Rechnungswesen Zoll](#) [Zahlung](#)
[Registrierung eAMS](#)
[Sozialversicherung](#)

Persönliche Administration

Benutzername: [Redacted] [ändern](#)
Passwort [ändern](#)

Ausgeblendet: **Steuerkonto**

Letzter Einstieg

Ihr letzter Einstieg bzw. Einstiegsversuch in das Verfahren FinanzOnline erfolgte am: 08.05.2023 um 14:30 Uhr

→ Tipp: Zuerst Steuerakt/Familienbeihilfe abfragen

Steuerakt nach Jahr

2025	+
2024	+
2023	+
2022	-

Einkommensteuer


Für dieses Jahr sind keine Daten vorhanden

Lohnzettel / Meldungen / M

Datum	Art	Betrag
01.01.-26.02.	L1	1.721,17
30.03.-22.04.	M1	870,96
01.05.-11.05.	M1	399,19
16.05.-21.12.	M1	7.983,80
24.12.-31.12.	M1	290,32
01.01.-31.01.	M2	909,23
01.02.-26.02.	M2	609,44

STARTSEITE STEUERAKT **FAMILIENBEIHLFE** WEITERE SERVICES NACHRICHTEN

Familienbeihilfe

Aktuell 

FinanzOnline

→ ANV-Tipp: Assistent überspringen

Herzlich willkommen zu Ihrem persönlichen Steuerassistenten

Der Steuerassistent ist eine Ausfüllhilfe, die Sie mit Fragen durch Ihre Arbeitnehmerveranlagung begleitet. Das kann Ihnen helfen und erspart Ihnen Zeit.

Alle Informationen über die neuen Funktionen und das neue Design von FinanzOnline finden Sie in unserem Kurzvideo:



Assistent überspringen

Assistent starten

Arbeitnehmerveranlagung 2024 - Assistent

1. Vorbereitung

2. Felder ausfüllen

3. Überprüfen und abschicken

Hatten Sie im betroffenen Jahr Ausgaben in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ihren Pensionseinkünften?

Ja

Nein

>

Pendlerpauschale/-euro, Werbungskosten

Hatten Sie im betroffenen Jahr Ausgaben zum Thema Krankheit und Soziales oder Naturkatastrophen?

Ja

Nein

>

Außergewöhnliche Belastungen

Hatten Sie oder Ihr*e Partner*in im betroffenen Jahr eine Behinderung oder bezogen Pflegegeld oder hatten dazu Ausgaben?

Ja

Nein

>

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung

Haben Sie Kinder?

Ja

Nein

>

Kinder

Hatten Sie im betroffenen Jahr ausländische Arbeitsverhältnisse oder Pensionsbezüge?

Ja

Nein

>

International

Assistent abbrechen

Speichern und weiter

→ Ohne Assistent – alle Möglichkeiten sichtbar!

<
Pendlerpauschale/-euro, Werbungskosten ✓
Außergewöhnliche Belastungen ✓
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung
Sonderausgaben
Kinder
>

Pendlerpauschale/-euro, Werbungskosten

Pendlerpauschale / Pendlereuro

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner.

Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

Die Berechnung erfolgt mit Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner

■ Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Pendlerpauschale und Pendlereuro" an!

718

Pendlereuro - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

Die Berechnung erfolgt mit Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner

■ Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Pendlerpauschale und Pendlereuro" an!

916

Werbungskosten

Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage.

Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.

717

Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge

274 1156,43

1527,81

FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Steuertarif 2022 bis 2024

Ab	Angaben in Euro			Veränderung 2022/24	Steuersätze		
	2022	2023	2024		2022	2023	2024
Tarifstufe							
Stufe 1	€ 11.000,-	€ 11.693,-	€ 12.816,-	+ € 1.816,-	20 %	20 %	20 %
Stufe 2	€ 18.000,-	€ 19.135,-	€ 20.818,-	+ € 2.818,-	32,5 %	30 %	30 %
Stufe 3	€ 31.000,-	€ 32.075,-	€ 34.513,-	+ € 3.513,-	42 %	41 %	40 %
Stufe 4	€ 60.000,-	€ 62.080,-	€ 66.612,-	+ € 6.612,-	48 %	48 %	48 %
Stufe 5	€ 90.000,-	€ 93.120,-	€ 99.266,-	+ € 9.266,-	50 %	50 %	50 %
Stufe 6	€ 1 Mio.	€ 1 Mio.	€ 1 Mio.	+/- € 0,-	55 %	55 %	55 %

Steuertarif 2024 – wichtig für ANV 2024

Die Einkommenssteuer im Jahr 2024	
für die ersten € 12.816,-	0 %
für Einkommensteile über € 12.816,- bis € 20.818,-	20 %
für Einkommensteile über € 20.818,- bis € 34.513,-	30 %
für Einkommensteile über € 34.513,- bis € 66.612,-	40 %
für Einkommensteile über € 66.612,- bis € 99.266,-	48 %
für Einkommensteile über € 99.266,- bis 1.000.000,-	50 %
für Einkommensteile über 1.000.000,-	55%

Steuertarif 2025

Die Einkommenssteuer beträgt im Jahr 2025	
für die ersten € 13.308,-	0 %
für Einkommensteile über € 13.308,- bis € 21.617,-	20 %
für Einkommensteile über € 21.617,- bis € 35.836,-	30 %
für Einkommensteile über € 35.836,- bis € 69.166,-	40 %
für Einkommensteile über € 69.166,- bis € 103.072,-	48 %
für Einkommensteile über € 103.072,-	50 %

FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

SV-Rückerstattung und SV-Bonus = Steuergutschrift

→ Höhe der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus -
Arbeitnehmer

ANV-Jahr	Einkommen < brutto ...	Rückerstattung gezahlter SV-Beitrag	Rückerstattung (max./Jahr)	Pendler- zuschlag*)	Rückerstattung inkl. Pendlerzuschlag (max./Jahr)
2016 - 2019	< 1.255 Euro	50 Prozent	400 Euro	100 Euro	500 Euro
2020	< 1.295 Euro	50 Prozent	800 Euro	100 Euro	900 Euro
2021	< 1.289 Euro	55 Prozent	1050 Euro	100 Euro	1.150 Euro
2022	< ca.1.300 Euro	70 Prozent	1.550 Euro	60 Euro	1.610 Euro
2023	< ca.1.360 Euro	55 Prozent	1.105 Euro	145 Euro	1.250 Euro
2024	< ca.1.500 Euro	55 Prozent	1.215 Euro	84 Euro	1.331 Euro
2025	< ca.1.550 Euro	55 Prozent	1.277 Euro	121 Euro	1.398 Euro

*) Pendlerzuschlag

Arbeitnehmer/-innen, die die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen würden, deren Einkommen aber unterhalb der "Steuergrenze" liegt, erhalten durch den Pendlerzuschlag eine Ausweitung der Negativsteuer.

SV-Rückerstattung und SV-Bonus = Steuergutschrift

Zusätzlich gibt es noch den SV-Bonus für

- Alleinverdiener- und
- Alleinerzieher und selbstverständlich auch für
- Pensionisten



FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Absetzbetrag – Freibetrag – Unterschied?

- Freibetrag/Absetzbetrag?
Freibetrag: vermindert die Bemessungsgrundlage
Absetzbetrag: wird direkt von der Steuer abgezogen
- Welche Absetzbeträge gibt es (für persönliche Verhältnisse)?
Verkehrsabsetzbetrag (AN-Absetzbetrag integriert seit 2016), Pendlereuro; Unterhaltsabsetzbetrag, AEAB, AVAB, Familienbonus +; Teuerungsabsetzbetrag (2022)
- Welche Freibeträge gibt es?
Werbungskosten (zB Pendlerpauschale, Ausbildungskosten), Sonderausgaben; außergewöhnliche Belastungen (zB Kinderbetreuung bis 2018, Krankheitskosten)

FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Werbungskosten



Fortbildungskosten

- **Erwerb von Grundkenntnissen:** Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse sind immer abzugsfähig. (Beispiele: Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung)
- **Spezifikation im ausübenden Beruf:** Sie können jene Fortbildungskosten geltend machen, die zur Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf beitragen.
- **Fortbildung in Zusammenhang mit zukünftiger Tätigkeit:** Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit, etwa weil Sie eine Jobzusage haben, können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch vor Antritt des Dienstverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Werbungskosten

Ausbildungskosten

- Sie können jene Kosten einer Bildungsmaßnahme geltend machen, die zur Erlangung von Kenntnissen für einen künftigen Beruf dienen. Dieser muss mit der jetzt ausgeübten Tätigkeit verwandt sein.



Werbungskosten



Umschulungskosten

Voraussetzungen:

- Zum Zeitpunkt der Umschulung müssen Sie eine Tätigkeit ausüben
- Die Umschulung muss derart umfassend sein, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (etwa die Ausbildung eines Druckers zum Krankenpfleger)
- Die Umschulung muss auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen

Werbungskosten

Internetkosten

- Kosten für das Internet, das für Beruf beziehungsweise für die Ausbildung genutzt wird, sind als Werbungskosten abschreibbar, wobei der Privatanteil zu schätzen und abzuziehen ist.
- Kosten für die Anschaffung eines Computers: geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 (keine Afa notwendig) – 60 % ansetzbar



Werbungskosten



Sprachkurs

- Erwerben Sie Sprachkenntnisse allgemeiner Natur aufgrund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf (wie zum Beispiel Grundkenntnisse für eine Tätigkeit im Gastgewerbe) liegen abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten vor.
- Sprachkurse im Ausland werden nur dann steuermindernd berücksichtigt, wenn die Reise (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist.

Studium

- Berufstätige und lohnsteuerpflichtige Studierende können Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Studium (spezielle Zusatzkurse, Fahrtkosten, Studiengebühr) steuerlich als Werbungskosten geltend machen.

Werbungskosten



Taggeld/Nächtigung

Taggelder im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme können nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn

- der Ort der Bildungsmaßnahme mindestens 25 Kilometer entfernt ist und
- die Dauer der „Reise“ mehr als 3 Stunden beträgt.
- Wenn Sie allerdings durchgehend länger als 5 Tage oder mindestens einmal in der Woche am Kursort waren, können Sie das Taggeld nur für die ersten 5 Tage beanspruchen. Ab dem 6. Tag wird davon ausgegangen, dass die günstigeren Verpflegungsmöglichkeiten bekannt sind und kein Verpflegungsmehraufwand besteht. War die Maßnahme unregelmäßiger, können Sie für die ersten 15 Tage Taggeld geltend machen.
- Taggeld: 26,40 (Inland) Nächtigung: 15,00 (Inland)

Werbungskosten



Homeoffice- ergonomisch geeignetes Mobiliar

- Es gibt die Möglichkeit, die Kosten für ergonomische Büromöbel (Schreibtisch, Bürosessel, Beleuchtung) steuerlich geltend zu machen. Dieser Abschreibeposten kann ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden.
- **Voraussetzung:** Sie müssen im Veranlagungsjahr an mindestens 26 Tagen ausschließlich im Home-Office gearbeitet haben.
- **Das gilt für Anschaffungskosten ab dem Jahr 2021**
Abschreibebetrag pro Jahr: € 300,00

Werbungskosten

Beispiel - ergonomisch geeignetes Mobiliar

- Corinna hat 2023 einen Bürotisch gekauft: € 900,00
- Im Veranlagungsjahr 2023 absetzbar: € 300,00
- Im Veranlagungsjahr 2024 absetzbar: € 300,00
- Im Veranlagungsjahr 2025 absetzbar: € 300,00

- Voraussetzung ist, dass Corrina in allen Jahren zumindest 26 Tage im Home-Office gearbeitet hat
- Achtung: gesamten Betrag im Anschaffungsjahr ansetzen!
Finanzamt übernimmt die Beträge in den Folgejahren



Werbungskosten

Homeofficepauschale – keine KZ (im L16)

Wichtig:

Ohne HO-Tage im LZ KEIN HO-Pauschale

→ Achtung beim Ansatz des Pendlerpauschales (1/1)!



ANV 2024 und FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Pauschale Berücksichtigung der Arbeitswegkosten

- Arbeitnehmer (AN), die Einkünfte aus bestehendem Dienstverhältnis beziehen, haben Anspruch auf **Verkehrsabsetzbetrag** → deckt normalen Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab
- Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch bei Lohnverrechnung berücksichtigt
- Über Normalfall hinaus (zB bei längeren Arbeitswegen oder wenn kein zumutbares Öffi zur Verfügung steht) werden Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch das **Pendlerpauschale (PP)** berücksichtigt
- PP stellt **pauschalisierte Abgeltung** der Fahrtkosten Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung dar und dient der vereinfachten Kostenberücksichtigung von Seiten des/r AN (dh tatsächliche Fahrtkosten für Arbeitsweg können nicht abgesetzt werden)

Pendlerpauschale (PP) und Pendlereuro (P€) Grundsätzliches



Pendlerpauschale:

- reduziert die Steuerbemessungsgrundlage (**Freibetrag**)
→ wirkt daher in Höhe des Grenzsteuersatzes
- Höhe abhängig von Länge der Wegstrecke und Zumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖV)

Pendlereuro:

- automatischer Anspruch, wenn PP zusteht
- reduziert die Steuer (**Absetzbetrag**)
- beträgt **2 € jährlich** pro Kilometer der einfachen Wegstrecke, dh 1/12 des Betrags wird monatlich berücksichtigt

Pendlerpauschale (PP) und Pendlereuro (P€) Grundsätzliches



Erhöhte Sozialversicherungs-Rückerstattung:

- bei Anspruch auf PP, aber Einkommensteuer von unter 0
(→ PP und P€ können hier keine Wirkung entfalten)
- erhöhte Negativsteuer im Rahmen der
Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Ermittlung des Anspruchs - Pendlerrechner

→ Eingaben im Pendlerrechner

Basisdaten für Berechnung

Wohnadresse *

Dorf 1, 6914 Hohenweiler

Eingabe von Straßename, Hausnummer, PLZ, Gemeinename und Auswahl aus der Liste

Arbeitsstättenadresse *

Widnau 2, 6800 Feldkirch

Eingabe von Straßename, Hausnummer, PLZ, Gemeinename und Auswahl aus der Liste

Auswahl der Adressen aus der Karte

Auswahl aus der Karte, falls die Adresse nicht vorgeschlagen wird oder ihr Wohn/Arbeitsort keine Adresse hat. Sie müssen die Auswahl aus der Karte begründen.

Datum für Berechnung

08.03.2024

Wählen Sie einen typischen Arbeitstag (z.B. kein Samstag, wenn Sie nur werktags arbeiten).
Das gewählte Datum muss innerhalb der nächsten 14 Tage liegen. Format: DD.MM.YYYY

Arbeitsbeginn

08:00

Uhrzeit des Arbeitsbeginns. Format: HH:mm

Arbeitsende

16:00

Uhrzeit des Arbeitsendes. Format: HH:mm

Anzahl der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte pro Monat *

4-7 8-10 mehr als 10

Vorliegen von Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels wegen Behinderung
(§ 29b StVO 1960 oder Feststellung durch das Bundessozialamt) *

ja nein

Es wird ein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt *

ja nein

Berechnen

Zurücksetzen

Ermittlung des Anspruchs - Pendlerrechner

→ Beispiel Fahrtstrecke 40 – 60 km – Öffis zumutbar

Ergebnis

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) ist aufgrund der Fahrzeit mit dem Massenbeförderungsmittel zumutbar. Es steht daher ein kleines Pendlerpauschale für eine Wegstrecke von mehr als 40 km bis 60 km zu.

Das Pendlerpauschale beträgt: 1 356 Euro jährlich / 113,00 Euro monatlich.

Der Pendlereuro beträgt: 102,00 Euro jährlich / 8,50 Euro monatlich.

In den Monaten **Mai 2022 bis Juni 2023** sind für die Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro die Werte gemäß [§ 124b Z 395 EStG 1988](#) **zusätzlich zu berücksichtigen.**

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich das Pendlerpauschale um 56,50 Euro monatlich.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich der Pendlereuro um 25,50 Euro monatlich.

Berücksichtigte Verbindungen

Verbindung		Zeit	km	Fahrzeit/ Gehzeit
Öffentliches Verkehrsmittel - Hinfahrt		06:30 bis 08:00	50,2	90 min
Öffentliches Verkehrsmittel - Rückfahrt		16:00 bis 17:25	50,7	85 min
Öffentliches Verkehrsmittel mit Park & Ride - Hinfahrt	Verbindung für Berechnung nicht relevant	06:47 bis 08:00	54,0	73 min
Öffentliches Verkehrsmittel mit Park & Ride - Rückfahrt	Verbindung für Berechnung nicht relevant	16:00 bis 17:10	53,7	70 min
PKW - Hinfahrt	keine Verbindung gesucht, da die öffentliche Verbindung zumutbar ist			
PKW - Rückfahrt	keine Verbindung gesucht, da die öffentliche Verbindung zumutbar ist			

Ermittlung des Anspruchs - Pendlerrechner

→ Beispiel Fahrtstrecke 40 – 60 km – Öffis zumutbar

Maßgebliche Fahrtstrecke für Pendlerpauschale und Pendlereuro

Der Pendlerrechner basiert auf den Bestimmungen der Pendlerverordnung. Beachten sie bitte, dass die der Ermittlung zu Grunde gelegte Route nicht mit der von Ihnen tatsächlich gewählten Route übereinstimmen muss und keine Fahrtempfehlung darstellt.

Fahrtstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel

Verbindung	Zeit	km	Fahrzeit/ Gehzeit
Wartezeit	16:00 bis 16:05		5 min
Gehweg Von: Widnau 2, 6800 Feldkirch Nach: Feldkirch Katzenturm	16:05 bis 16:08	0,2	3 min
Stadtbus 402 Von: Feldkirch Katzenturm Nach: Feldkirch Bahnhof	16:08 bis 16:10	0,7	2 min
Umstiegspunkt	16:10 bis 16:13	0,2	3 min
Wartezeit	16:13 bis 16:17		4 min
Zug REX1 Von: Feldkirch Bahnhof Nach: Lochau Bahnhof	16:17 bis 16:54	40,2	37 min
Umstiegspunkt	16:54 bis 16:56	0,1	2 min
Wartezeit	16:56 bis 17:00		4 min
Landbus 121 Von: Lochau Bahnhof Nach: Hohenweiler Gemeindeamt	17:00 bis 17:21	9,1	21 min
Gehweg Von: Hohenweiler Gemeindeamt Nach: Dorf 1, 6914 Hohenweiler	17:21 bis 17:25	0,2	4 min
Öffentliche Verbindung		50,7	85 min
Öffentliche Verbindung (gerundet)		51	

Neue Anfrage

Basisdaten ändern

Formular drucken

Pendlerrechner Druck (L 34-EDV)

Dieses Formular dient:
 - Als Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro durch den Arbeitgeber. In diesem Fall übermitteln Sie bitte das Formular dem Arbeitgeber, der es zum Lohnkonto zu nehmen hat. Beachten Sie bitte, dass Sie verpflichtet sind, alle Umstände, die sich auf das Pendlerpauschale oder den Pendlereuro auswirken, dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu melden.
 - Als Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung. In diesem Fall tragen Sie das Pendlerpauschale (Betrag siehe unten) unter der **Kennzahl 718** und den Pendlereuro (Betrag siehe unten) unter der **Kennzahl 916** im Formular L1 bzw. E1 ein. Bitte übermitteln Sie in diesem Fall das Formular nicht dem Finanzamt. Bewahren Sie es aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung durch das Finanzamt auf.



Erklärung/Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro

(für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Familien- oder Nachname und Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers
Anschrift der Wohnung Dorf 1, 6914 Hohenweiler
Anschrift der Arbeitsstätte Widnau 2, 6800 Feldkirch

Es wird kein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt.
 Ich lege die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mehr als 10 Tagen im Kalendermonat zurück.

Tag der Abfrage: **Donnerstag, 07.03.2024** Arbeitsbeginn: **08:00**
 Abgefragter Tag: **Freitag, 08.03.2024** Arbeitsende: **16:00**

Das Pendlerpauschale beträgt 1.356 Euro jährlich/113,00 Euro monatlich
Der Pendlereuro beträgt 102,00 Euro jährlich/8,50 Euro monatlich

In den Monaten **Mai 2022 bis Juni 2023** sind für die Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro die Werte gemäß § 124b Z 395 EStG 1988 **zusätzlich zu berücksichtigen**.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich das Pendlerpauschale um 56,50 Euro monatlich.
 Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich der Pendlereuro um 25,50 Euro monatlich.

Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist auf der überwiegenden Strecke möglich und zumutbar.

Die Wegstrecke berechnet sich wie folgt:

Gehweg von Widnau 2, 6800 Feldkirch bis Feldkirch Katzenturm	▶	0,2 km
Stadtbus 402 von Feldkirch Katzenturm bis Feldkirch Bahnhof	▶	0,7 km
Umsteigepunkt von Feldkirch Bahnhof bis Feldkirch Bahnhof	▶	0,2 km
Zug REX1 von Feldkirch Bahnhof bis Lochau Bahnhof	▶	40,2 km
Umsteigepunkt von Lochau Bahnhof bis Lochau Bahnhof	▶	0,1 km
Landbus 121 von Lochau Bahnhof bis Hohenweiler Gemeindeamt	▶	9,1 km
Gehweg von Hohenweiler Gemeindeamt bis Dorf 1, 6914 Hohenweiler	▶	0,2 km
Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt (gerundet)	▶	51 km

Sofern ich diese Erklärung meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber vorlege, werde ich jede Änderung der Voraussetzungen, z.B. einen Wohnungswechsel, innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekanntgeben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen das Pendlerpauschale und den Pendlereuro in Anspruch nehme; außerdem muss ich die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



L 34-EDV Bundesministerium für Finanzen

L34-EDV, Seite 1, Version vom 11.08.2023

- als Nachweis für ANV
- oder zur Vorlage beim Arbeitgeber

Aliquotierung, Ausschlussgründe und Besonderheiten

- Volles PP und voller P€ nur, wenn an zumindest 11 Tagen im Monat gependelt wird
- Monatsweise Betrachtung nach Anzahl der tatsächlichen Fahrten
- **Aber:** wenn im Vormonat PP-Anspruch bestanden hat, gelten Krankenstands-, Urlaubs- und Feiertage als Pendeltage (insofern diese grds Arbeitstage gewesen wären); nicht jedoch Zeitausgleichs-/Gleit- und Homeofficetage

Anzahl der Tage, an denen gependelt wird	Ausmaß des PP bzw P€
Mehr als 10 Tage monatlich	Volles PP, voller P€
8 bis 10 Tage monatlich	2/3 des PP, 2/3 des P€
4 bis 7 Tage monatlich	1/3 des PP, 1/3 des P€
Weniger als 4 Tage monatlich	Kein PP/P€

Ausschlussgründe für PP

Kein PP-Anspruch, wenn

- Möglichkeit der **Privatnutzung** eines Firmenwagens besteht (Privatfahrt umfasst auch Strecke Wohnung – Arbeitsstätte)!
- oder ein **Werkverkehr** (zB Firmenbus, Firmenauto) an den überwiegenden Arbeitstagen im Monat genutzt wird
- Bei Kostenbeitrag durch Arbeitnehmer kann bis zur Höhe des fiktiven PP bei Lohnverrechnung oder ANV als sonstige Werbungskosten berücksichtigt werden
- Wenn Werkverkehr nicht gesamten Arbeitsweg abdeckt: besteht für Weg Wohnung/Haus bis zur Einstiegstelle in Werkverkehr PP-Anspruch
→ Anspruch auf PP + P€ für diese Teilstrecke (begrenzt mit fiktivem Anspruch für gesamte Wegstrecke)

Ausschlussgründe für PP

PP und Netzkarten (zB Regional- oder Klimaticket)

- Wird Netzkarte privat bezahlt → regulärer Anspruch
- Wird von Arbeitgeber Kostenersatz gewährt oder Ticket zur Verfügung gestellt (=Jobticket)
 - 2022: Anspruch PP und P€ nur bis zur ersten Einstiegshaltestelle des Gültigkeitsbereichs; kein Anspruch, wenn gesamte Strecke im Gültigkeitsbereich des Tickets
 - Ab 2023: Kostenersatz reduziert PP, P€ steht ungekürzt zu

Auswirkungen PP im LZ

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	210	72.466,28
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	258,00
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	9.275,42
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		12.429,77
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	1.587,96
Summe SV-Beiträge	230	10.841,81
Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6		1.808,00
Summe übrige Abzüge	243	2.108,00
Steuerpflichtige Bezüge	245	49.983,05
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		13.224,53
Anrechenbare Lohnsteuer	260	13.224,53

Legende

Betrag in EUR

Pendlereuro

342,00

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

..... 49.983,05 €

Pendlerpauschale laut Lohnzettel 1.808,00 €

Pendlerpauschale laut Veranlagung - 696,00 €

Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 €

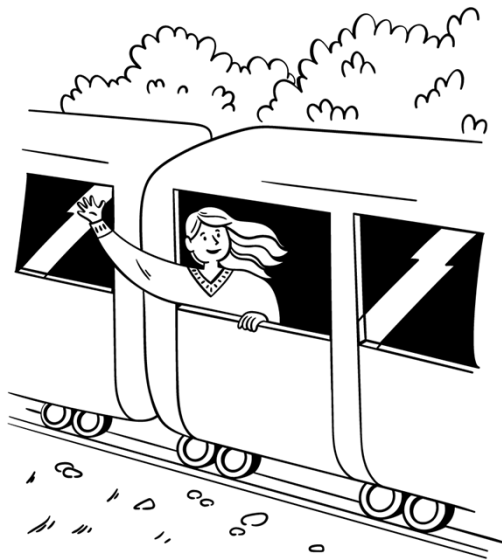
50.963,05 €

Gesamtbetrag der Einkünfte

50.963,05 €

Auswirkungen Jobticket im LZ

→ ab ANV 2023 Differenz der tatsächlichen Kosten
ansetzbar!!!!



Legende	KZ	Betrag in EUR
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	210	99.267,45
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	497,40
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	13.251,06
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		14.875,12
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	1.941,40
Summe SV-Beiträge	230	12.933,72
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b		338,04
Sonstige steuerfreie Bezüge		300,00
Summe übrige Abzüge	243	638,04
Steuerpflichtige Bezüge	245	71.947,23
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		23.808,73
Anrechenbare Lohnsteuer	260	23.808,73
Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate		12

FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Familienbonus Plus



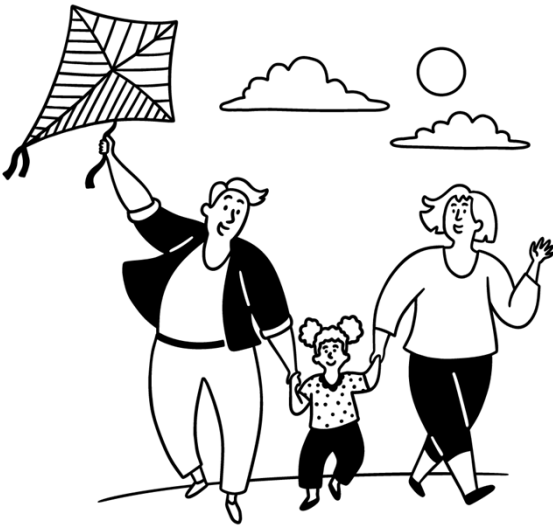
- Der Familienbonus (FABO+) ist ein **Absetzbetrag**, der ab dem Veranlagungsjahr 2019 den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt. Der Familienbonus Plus wird **nur auf Antrag** gewährt, entweder monatlich über die Lohnverrechnung oder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmerveranlagung.
- Höhe ab Kalenderjahr 2022
bis zum 18. Geburtstag:
 - **2.000,00** für jedes Kind pro Jahr bzw.
€ 166,68* für jedes Kind pro Monatnach dem 18. Geburtstag:
 - **€ 650,00** für jedes Kind pro Jahr bzw.
€ 54,18* für jedes Kind pro Monat

NEU ab ANV 2024: € 700,00 für jedes Kind pro Jahr

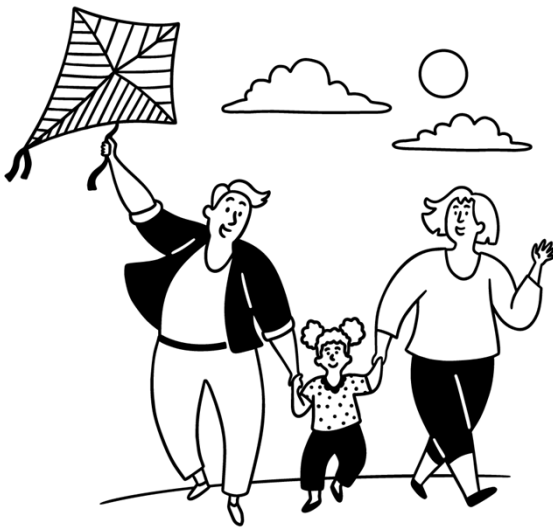
Familienbonus Plus

Voraussetzungen:

- für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- das Kind hat ständigen Aufenthalt in EU, EWR oder Schweiz (d.h. kein Familienbonus für Kinder außerhalb EU, EWR und Schweiz)



Familienbonus Plus



Aufteilung zwischen den Eltern

- **Wahlfreiheit zwischen den Eltern**
- Die Wahlfreiheit gewährt Eltern Spielraum, den Steuervorteil optimal zu nützen. Bei mehreren Kindern können Sie auch entscheiden, welche Variante für welches Kind (z. B.: Halbe/Halbe für ein Kind und ein ganzer Familienbonus Plus für das andere Kind) gewählt wird.
- Die Wahlfreiheit gilt grundsätzlich auch **für getrenntlebende Eltern.**
- Bei **gleichbleibenden Verhältnissen**, ist der Familienbonus Plus pro Kind jedenfalls einheitlich für das gesamte Kalenderjahr zu beantragen: z.B. nicht ein ganzer Familienbonus Plus von Jänner bis Mai und ein halber Familienbonus Plus ab Juni.

Familienbonus Plus Aufteilungsvarianten

Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 Prozent
 - Unterhaltsleistende(r) beantragt 100 Prozent
 - Beide beantragen je 50 Prozent
-
- Der Familienbonus Plus gebührt dem unterhaltsleistenden Elternteil nur für die Anzahl an Monaten, für die der **Unterhaltsabsetzbetrag gebührt** (weil der Unterhalt tatsächlich in der gerichtlich oder behördlich festgelegten Höhe bzw. die Regelbedarfssätze geleistet wurde). Sobald der unterhaltsleistende Elternteil ganzjährig Alimente in voller Höhe leistet, hat dieser auch Anspruch auf 50% des Familienbonus Plus.

Familienbonus Plus Aufteilungsvarianten

Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt NICHT

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 Prozent
- „neuer“ (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten beantragt 100 Prozent
- Beide beantragen je 50 Prozent
- Für Monate für die kein Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil beispielsweise kein Unterhalt geleistet wird) kann auch der „neue“ Partner des Familienbeihilfenberechtigten Elternteils den Familienbonus Plus erhalten, obwohl dieser kein leiblicher Elternteil ist. Voraussetzung dafür ist aber eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft muss jedoch für mehr als 6 Monate in einem Kalenderjahr bestehen.

Familienbonus Plus nicht im LZ aber in der ANV

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel: +43 50 233-233

Steuernummer	
Versicherungsnummer	
Team	AV03
Bitte füllen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.	
Barverbindung:	
BIC:	
IBAN:	

BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 eine Gutschrift in Höhe von **- 1.873,00 €**.
Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.
Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt **25.568,73 €**.

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel		
Bezugsauszahlende Stelle	stpl. Bezüge (245)	
	0,00 €	
	19.979,65 €	
	884,16 €	
	757,75 €	
	1.589,76 €	
	347,76 €	
	1.609,59 €	
	1.073,06 €	
	0,00 €	
	- 496,00 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	- 132,00 €	25.613,73 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 25.613,73 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):
Zuwendungen gem. § 18 (1) 2.7 EStG 1988 - 45,00 €
Einkommen 25.568,73 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:		
0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €	
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €	
32,5 % für die restlichen 7.568,73	2.459,84 €	
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.859,84 €	
Familienbonus Plus	- 2.000,16 €	
Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €	
Pendlerpauschale	- 71,00 €	

ESiG Einkommensteuergesetz / BAQ Bundesabgabenordnung
Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen

Seite 1 von 2

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	1.388,68 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 4.086,31	245,18 €
Einkommensteuer	1.633,86 €
Anrechenbare Lohnsteuer (250)	- 3.507,07 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,21 €
Festgesetzte Einkommensteuer	- 1.873,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	- 1.873,00 €
Abgabengutschrift	1.873,00 €

ESiG Einkommensteuergesetz / BAQ Bundesabgabenordnung
Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen

Seite 2 von 2

Familienbonus Plus im LZ und in der ANV

Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022

Lohnzettel / Meldungen / Mitteilungen			
Lohnzettel für den Zeitraum:	01.01. bis 31.12.	Art	L1
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			
Versicherungs-Nr.	██████████	Geschlecht	männlich
Name	██████████		
Adresse	██████████		
Soziale Stellung	Arbeiter(in)	Beschäftigung	Vollbeschäftigung
Homeoffice-Tage	0		
Freiwilliger Lohnsteuerabzug gem. § 47 Abs. 1 lit. b	Nein		
Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BB-PG	Nein		
Alleinverdienereinsatzbetrag	Ja	Versicherungs-Nr. des (Eh)Partners	██████████
erhöhter VAB wurde berücksichtigt	Nein	Familienbonus Plus wurde berücksichtigt	Ja
Anzahl der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde			
		2	
Bezugs(Pensions)auszahlende Stelle			
Name	██████████		
Adresse	██████████		
Legende			
	KZ	Betrag in EUR	
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeiträge)	210	53.753,14	
Steuernfreie Bezüge gemäß § 65	215	5.400,00	
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahreszeitraums), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	5.400,00	

Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022			
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung			9.700,82
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225		924,48
Summe SV-Beiträge	230		8.776,34
Pandemie-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6			496,00
Sonstige steuerfreie Bezüge			636,48
Summe übrige Abzüge	243		1.132,48
Steuernpflichtige Bezüge	245		37.525,12
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer			4.033,13
Anrechenbare Lohnsteuer	260		4.033,13

Legende	Betrag in EUR
Pandemieuro	108,00
Höhe des Familienbonus Plus der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat	4.000,32
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	2.718,75

Angaben zum Familienbonus Plus

Kind 1			
Familien- oder Nachname	██████████	Vorname	██████████
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich	Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022	Nein
Versicherungs-Nr.	██████████	Geburtsdatum	██████████
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Familienbeitrags-Bezieher		
Der ganze Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12		
Kind 2			
Familien- oder Nachname	██████████	Vorname	██████████
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich	Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022	Nein
Versicherungs-Nr.	██████████	Geburtsdatum	██████████
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Familienbeitrags-Bezieher		
Der ganze Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12		

Familienbonus Plus im LZ und in der ANV

Inländische Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber / pensionsauszahlende Stellen

Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2022

Sind keine Bezüge vorhanden, tragen Sie den Wert 0 (Null) ein.



■ [Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Bezugsauszahlende Stellen" an!](#)

2021: 1

Bei Ihnen wurde der Familienbonus Plus bereits vom Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Soll er auch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden, müssen Sie ihn im Block „Kinder“ beantragen. Dadurch können Sie den Familienbonus Plus gegebenenfalls besser an Ihre aktuelle steuerliche Situation anpassen. Wie der Familienbonus Plus bestmöglich genutzt werden kann, finden Sie im Steuerbuch.



2021: Ja

Ich nehme diesen Hinweis zur Kenntnis.

Familienbonus Plus im LZ und in der ANV

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel: +43 50 233-233

Steuernummer	[REDACTED]
Versicherungsnummer	[REDACTED]
Team	AV04
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.	
Bankverbindung:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
IBAN:	[REDACTED]

→ PFLICHTVERANLAGUNG!

BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 **0,00 €**
Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt **37.393,12 €**

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Übermittelte Lohnzettel
Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)
[REDACTED] 37.525,12 €
Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 € **37.393,12 €**

Gesamtbetrag der Einkünfte 37.393,12 €
Einkommen 37.393,12 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:
0 % für die ersten 11.000,00 0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00 1.400,00 €
32,5 % für die weiteren 13.000,00 4.225,00 €
42 % für die restlichen 6.393,12 2.685,11 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge..... 8.310,11 €

Familienbonus Plus..... - 4.000,32 €
Verkehrsabsetzbetrag - 400,00 €
Pendlereuro - 108,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge 3.801,79 €

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:
0 % für die ersten 620,00 0,00 €
6 % für die restlichen 3.855,52 231,33 €

Einkommensteuer..... 4.033,12 €

Anrechenbare Lohnsteuer (260) - 4.033,13 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 0,01 €
Festgesetzte Einkommensteuer 0,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

EStG Einkommensteuergesetz / BAÖ Bundesabgabenordnung
Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen

Seite 1 von 2

Familienbonus Plus
im LZ u. NICHT in
der ANV erfasst

→ FABO+ nicht in der ANV berücksichtigt!!!! – NF!!!

→ PFLICHTVERANLAGUNG!

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel: +43 50 233-233

Steuernummer
[REDACTED]
Versicherungsnummer
[REDACTED]
Team
AV04
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen
Eingaben Ihre Steuernummer an.
Bankverbindung:
BIC: [REDACTED]
IBAN: [REDACTED]

BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 eine Nachforderung in Höhe von **4.000,00 €**

Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt **37.393,12 €**

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Übermittelte Lohnzettel
Bezugsauszahlende Stelle stpfl. Bezüge (245)
[REDACTED] 37.525,12 €
Pauschbetrag für Werbungskosten - 132,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte 37.393,12 €
Einkommen 37.393,12 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
32,5 % für die weiteren 13.000,00	4.225,00 €
42 % für die restlichen 6.393,12	2.685,11 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 8.310,11 €

Verkehrsabsetzbetrag - 400,00 €
Pendlereuro - 108,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge 7.802,11 €

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:

0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 3.855,52	231,33 €

Einkommensteuer 8.033,44 €

Anrechenbare Lohnsteuer (260) - 4.033,13 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 - 0,31 €
Festgesetzte Einkommensteuer 4.000,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

EStG Einkommensteuergesetz / BA0 Bundesabgabeneindrung
Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen Seite 1 von 2



Kindermehrbetrag für 2024

- Kindermehrbetrag – wenn keine oder wenig Einkommensteuer bezahlt wurde!
- Familienbonus Plus hat geringe oder keine Auswirkung!
- Ab dem Jahr 2024 kommt es zu einer Erhöhung des Differenzbetrages in Höhe von 700 Euro, sodass die Differenz von 700 Euro auf die anfallende Einkommensteuer als Kindermehrbetrag erstattet wird.
- Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, erhalten unter den folgenden Voraussetzungen den Kindermehrbetrag:

Kindermehrbetrag für 2024 Voraussetzungen

1. Einkünfte oder Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld bzw. Pflegekarenzgeld

Es müssen

- an zumindest 30 Tagen im Jahr 2024 steuerpflichtige betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte erzielt worden sein oder
- im gesamten Jahr 2024 Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen worden sein.

Kindermehrbetrag für 2024 Voraussetzungen

2. Kein oder ein geringes Einkommen

- Bei einem Kind 16.316 Euro (Einkommensteuer unter 700 Euro*)
- Bei zwei Kindern 19.816 Euro (Einkommensteuer unter 1.400 Euro*)
- Bei drei Kindern 22.483 Euro (Einkommensteuer unter 2.100 Euro*)
- Bei vier Kindern 24.817 Euro (Einkommensteuer unter 2.800 Euro*)
- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 700 Euro zu berücksichtigen

*vor Abzug der Steuerabsetzbeträge

Kindermehrbetrag für 2024 Voraussetzungen

3. Alleinverdiener/Alleinerzieher oder geringes Einkommen des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin

- Wenn Sie die unter Punkt 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, steht Ihnen der Kindermehrbetrag zu, wenn
- Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag haben oder
- wenn Ihr (Ehe)Partner / Ihre (Ehe)Partnerin ebenfalls kein oder ein geringes Einkommen erzielt hat. Für die Einkommensgrenze gelten beim (Ehe)Partner / der (Ehe)Partnerin die unter Punkt 2 angeführten Grenzen. In diesem Fall steht der Kindermehrbetrag nur der Person zu, die die Familienbeihilfe für das Kind bezogen hat.

Kindermehrbetrag

→ Beispiel aus dem Jahr 2022 für Kindermehrbetrag

BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 eine Gutschrift in Höhe von **- 4.389,00 €**.
Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt 19.033,12 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnnetto		
Bezugsauszahlende Stelle	stiftl. Bezüge (245)	
	1.230,45 €	
PAK Personalservice GmbH	17.934,67 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	- 132,00 €	19.033,12 €

Gesamtbetrag der Einkünfte **19.033,12 €**
Einkommen **19.033,12 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:
0 % für die ersten 11.000,00 0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00 1.400,00 €
32,5 % für die restlichen 1.033,12 335,76 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge..... **1.735,76 €**

Familienbonus Plus - 1.735,76 €
Alleinverdienerabsetzbetrag **- 1.109,00 €**
Verkehrsabsetzbetrag - 818,06 €
Teuerungsabsetzbetrag - 433,88 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge..... **- 2.360,94 €**

Erstattung:
Alleinverdienerabsetzbetrag und SV-Beiträge in Höhe von 2.659,00 € - 2.360,94 €
Davon erstattungsfähig gemäß § 33 Abs. 8 EStG 1988 - 464,24 €
Kindermehrbetrag gemäß § 33 Abs. 7 EStG 1988
Erstattungsbetrag gesamt..... **- 2.825,18 €**

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:
0 % für die ersten 620,00 0,00 €

6 % für die restlichen 2.622,47 157,35 €
Einkommensteuer..... **- 2.667,83 €**
Anrechenbare Lohnsteuer (260) - 1.721,00 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 - 0,17 €
Festgesetzte Einkommensteuer **- 4.389,00 €**

Berechnung der Abgabenschuld/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer - 4.389,00 €
Abgabengutschrift..... **4.389,00 €**



Kindermehrbetrag Rückforderung

→ Beispiel aus dem Jahr 2022 für Kindermehrbetrag

EINKOMMENSTEUERBESCHIED 2022

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2022 festgesetzt mit - 603,00 €
Bisher war vorgeschrieben - 1.153,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 550,00 €

Dieser Betrag ist am 26. Februar 2024 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabekonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Buchungsmittelung.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt 7.666,45 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang
Bezugsauszahlende Stelle stpfl. Bezüge (245)
..... 3.631,17 €
..... 4.167,28 €
Pauschbetrag für Werbungskosten - 132,00 €
7.666,45 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 7.666,45 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):
Kirchenbeitrag 0,00 €

Einkommen 7.666,45 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:
0 % von 7.666,45 0,00 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 0,00 €

Bankverbindung: IBAN AT63 0100 0000 0557 4988, BIC BUNDATWW
Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen bmf.gv.at Seite 1 von 4

Finanzamt Österreich 18. Jänner 2024
1000 Wien, Postfach 260 **FinanzOnline**, unser Service für Sie **Steuernummer**
98 265/1539

Verkehrsabsetzbetrag - 1.050,00 €
Teuerungsabsetzbetrag - 500,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge - 1.550,00 €

Erstattung:
SV-Beiträge in Höhe von 533,20 € - 533,20 €
Davon erstattungsfähig gemäß § 33 Abs. 8 EStG 1988
Erstattungsbetrag gesamt - 533,20 €

Einkommensteuer - 533,20 €

Anrechenbare Lohnsteuer (260) - 69,64 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 - 0,16 €
Festgesetzte Einkommensteuer - 603,00 €

Berechnung der Abgabennachforderung/ Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer - 603,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet) 1.153,00 €
Abgabennachforderung 550,00 €

Begründung:
Beziehen in einer (Ehe)Partnerschaft, beide Partner Einkünfte und die darauf entfallende **Tarifsteuer** ist jeweils weniger als € 550,00 steht der Kindermehrbetrag zu. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen nur einmal pro Kind der familienbeihilfenberechtigten Person zu.
Gemäß § 33 Abs. 7 lit. b EStG 1988 muss die Einkommensteuer nach Tarif und vor Abzug der Steuerabsetzbeträge unter € 550,00 pro Kind liegen damit der Kindermehrbetrag zusteht.
Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die Ihnen oder Ihren (Ehe)Partner/Ihrer (Ehe)Partnerin im Jahr 2022 mehr als sechs Monate Familienbeihilfe ausbezahlt wurde.
Sie beträgt:
Steuertarif und Steuerabsetzbeträge
- Bei einem Kind 13.749 Euro* (Einkommensteuer unter 550 Euro)
- Bei zwei Kindern 16.499 Euro* (Einkommensteuer unter 1.100 Euro)
- Bei drei Kindern 18.769 Euro* (Einkommensteuer unter 1.650 Euro)
- Bei vier Kindern 20.461 Euro* (Einkommensteuer unter 2.200 Euro)
- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend; für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 550 Euro zu berücksichtigen
* vor Abzug der Steuerabsetzbeträge
Da die Tarifsteuer vor Abzug der Absetzbeträge Ihres über € 550,00 liegt, steht der Kindermehrbetrag für 1 Kind nicht zu und musste daher gestrichen werden.

Gemäß §299 Abs. 2 BA0 ist mit dem aufgehobenen Bescheid der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden. Infolge Aufhebung des Bescheid 2022 vom 12.05.2023, war die gegenständliche Bescheiderlassung erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Alleinerzieher- absetzbetrag 2024

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Der **Absetzbetrag für Alleinerziehende** steht Ihnen zu, wenn Sie

- in einem Kalenderjahr für ein oder mehrere Kinder mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen haben und
- mehr als die Hälfte im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben.

Alleinverdiener- absetzbetrag 2024

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Alleinverdiener im Steuerrecht, d.h. es braucht drei Voraussetzungen dafür:

- Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft dauerte im Kalenderjahr mehr als sechs Monate.
- Es wurde für ein oder mehrere Kinder mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen.
- Und der Partner hat im selben Kalenderjahr nicht mehr als 6.937 Euro (2023: 6.312 Euro) verdient.

Höhe AVAB/AEAB

Jahr	1 Kind	2 Kinder	je weiteres Kind	Erhöhung
2025	601 Euro	813 Euro	+ 267 Euro	+ 5,0 %
2024	572 Euro	774 Euro	+ 255 Euro	+ 9,90 %
2023	520 Euro	704 Euro	+ 232 Euro	+ 5,20 %
2022	494 Euro	669 Euro	+ 220 Euro	

Alleinverdienerabsetzbetrag - Grenzbetrag der Partnereinkünfte:

→ 2025: 7.284,00 Euro

→ 2024: 6.937,00 Euro

→ 2023: 6.312,00 Euro

Wie ergeben sich
€ 6.937,00
Dazuverdienst für
2024?

	Bruttojahresbezug (inkl. Sonderzahlungen)
minus	steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. € 2.447,00
minus	steuerfreie Zulagen und Zuschläge
minus	Sozialversicherungsbeiträge
minus	Gewerkschaftsbeiträge
minus	Pendlerpauschale
minus	Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132,00)
plus	Wochengeld und Abfertigungen
<hr/>	
ergibt	Einkommen für den AVAB < € 6.937,00

Wie erhalte ich den AVAB oder AEAB?

→ Beide Absetzbeträge können entweder beim Arbeitgeber oder im Nachhinein über die Arbeitnehmerveranlagung beantragen

TIPP

- Wenn der **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder der **Alleinerzieherabsetzbetrag** schon beim Arbeitgeber beantragt wurde, MUSS das entsprechende Feld in der Arbeitnehmerveranlagung **trotzdem nochmals** ankreuzen!
- Sonst droht Nachforderung

ANV 2024 und FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

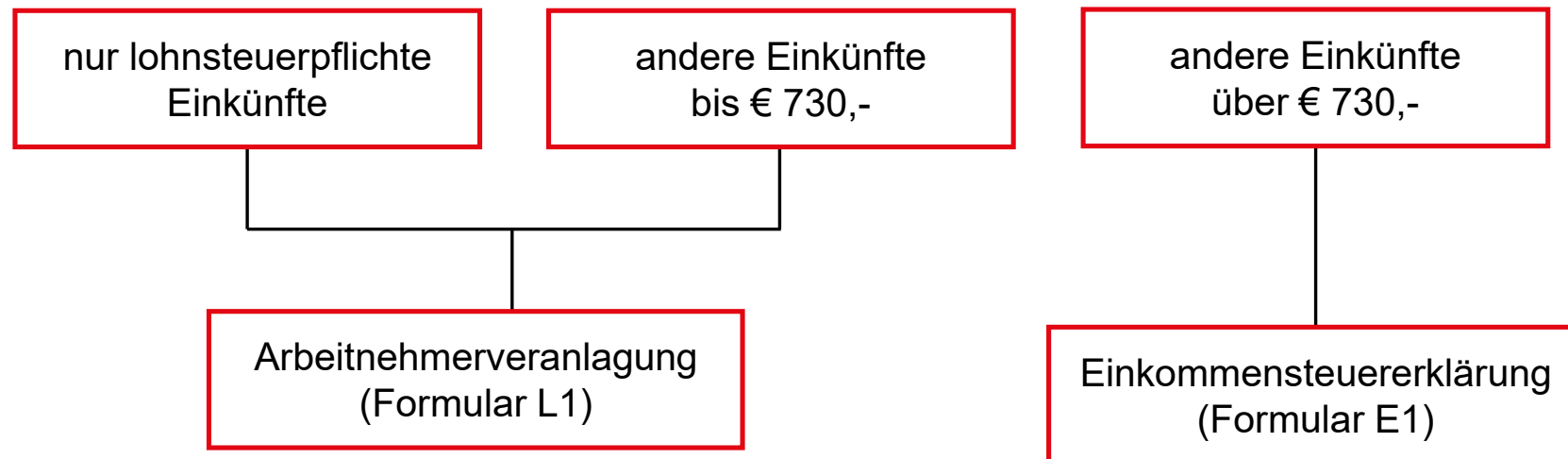
Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

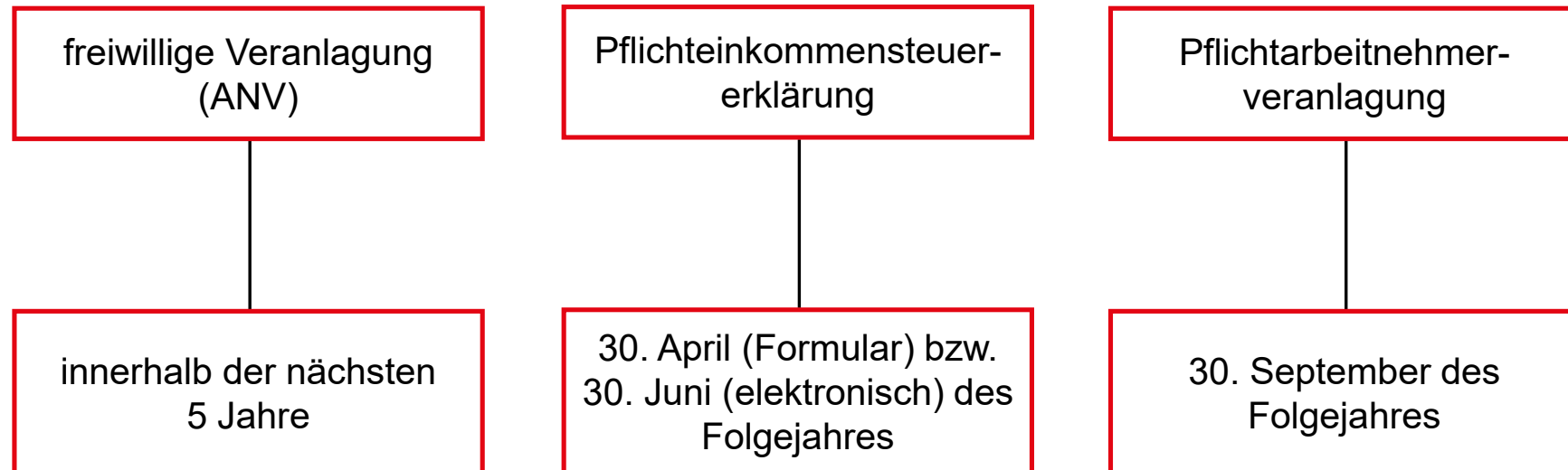
Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Welche Steuererklärung gilt für mich?



Fristen für die Steuererklärung



Freiwillige ANV

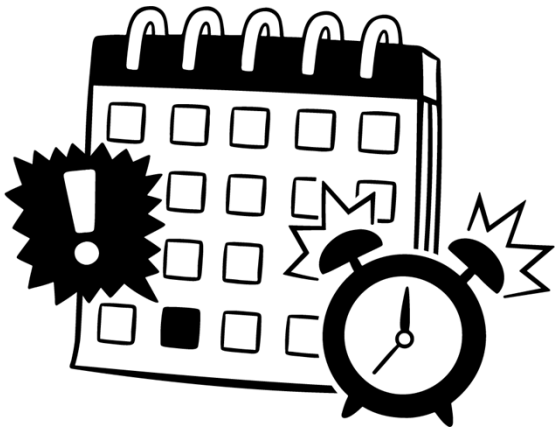
Wer kann eine ANV durchführen?

- Arbeitnehmer:innen
- Pensionist:innen
- Kranken- oder RehaGeldbezieher:innen
- Lehrlinge

Nur sinnvoll über der Geringfügigkeitsgrenze?

- 2025: € 551,10 monatlich
- 2024: € 518,94 monatlich
- 2023: € 500,91 monatlich
- 2022: € 485,85 monatlich

Pflichtveranlagung Abgabe bist 30.6.

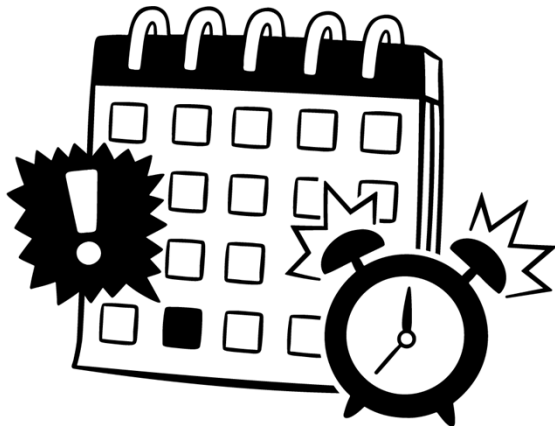


Wer muss eine ANV durchführen?

Das gesamte Einkommen beträgt mehr als € 13.981,- (Wert 2024) und folgende Tatbestände treffen z. B. zu:

- Zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige parallele Dienstverhältnisse bzw. Pensionen
- Selbstständige Einkünfte über € 730,-- (z. B. MOHI, Zeitungsaussträger, freie Dienstnehmer)
- AVAB oder AEAB, Pensionistenabsetzbetrag, Familienbonus+ und Pendlerpauschale wurden bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, aber die Voraussetzungen haben sich während des Jahres geändert
- Ausländische Pensionen
- Insolvenzentgeld- oder Krankengeldbezug
- **NEU:** Klimabonus bezogen ab Steuersatz 48 %

Pflichtveranlagung Abgabe bist 30.6.



Gesamtbetrag der Einkünfte	81.886,64 €
Außergewöhnliche Belastungen:	
Freibetrag wegen eigener Behinderung (§ 35 (3) EStG 1988).....	- 401,00 €
Nachgewiesene Kosten aus der eigenen Behinderung nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen	- 152,00 €
Einkommen	81.333,64 €
Hinzurechnung Klimabonus	195,00 €
Einkommensteuerbemessungsgrundlage.....	81.528,64 €

Begründung:

Wir haben bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung den Klimabonus für das Jahr 2024 berücksichtigt.
Der Grund: Nach § 6 Abs. 2 Klimabonusgesetz ist der regionale Klimabonus der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen, weil Ihr Jahreseinkommen mehr als 66.612 Euro beträgt.
Die Steuer, die auf den Klimabonus entfällt, beträgt:
48 % von 195,00 € = 93,60 €
Vom ausbezahlten Klimabonus in Höhe von 195,00 € verbleiben Ihnen somit nach Berücksichtigung der darauf entfallenden Einkommensteuer 101,40 €.

Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel sind um ein vom Arbeitgeber bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigtes Homeoffice-Pauschale und Werbungskosten für das Homeoffice-Pauschale zu kürzen. In Ihrem Fall konnte daher nur der Betrag von 175,80 Euro berücksichtigt werden.

Behebung im Zuge der Beschwerde und gleichzeitiger Aussetzungsantrag

- Beschwerde innert 1 Monat
- Gleichzeitig Aussetzungsantrag stellen

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fristen-verfahren/beschwerde-zahlungserleichterung-nachsicht.html>

Beschwerde- vorentscheidung bekämpfen – Vorlageantrag beim BFG

- Ist das Ergebnis nicht zufriedenstellend, kann innert eines Monats an das Finanzamt einen **schriftlichen Antrag** auf Entscheidung über die Beschwerde durch die zweite Instanz, dem Bundesfinanzgericht (**BFG**), zu stellen. Auch im Zusammenhang mit einem Vorlageantrag kann ein Aussetzungsantrag gestellt werden.
- Einzubringen ist der Antrag jedenfalls beim Finanzamt Österreich.
- Das BFG entscheidet über die Beschwerde mit einem Beschluss oder einem Erkenntnis. Diese Entscheidung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels einer kostenpflichtigen Revision beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof (VwGH oder VfGH) bekämpft werden.

Behebung im Zuge der Bescheid- aufhebung

- Kommt weder eine Beschwerde noch eine Wiederaufnahme in Betracht, dann kann unter Umständen ein Antrag auf **Aufhebung des Einkommensteuerbescheides** gestellt werden.
- Dieser ist **innerhalb eines Jahres** nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides beim **Finanzamt Österreich** einzureichen.
- Voraussetzung für eine Bescheidaufhebung ist allerdings, dass der Spruch des Bescheides nachgewiesenermaßen **unrichtig** ist, z.B. weil Ihnen Frei- oder Absetzbeträge ohne oder mit einer falschen Begründung abgelehnt wurden.
- Ob das Veranlagungsverfahren wieder aufgerollt wird, ist eine **Ermessensentscheidung** des Finanzamtes. Das Finanzamt kann eine Bescheidaufhebung unter Umständen auch ablehnen.

Behebung im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens

- Kommen neue Tatsachen zum Vorschein (z.B. das Sozialministeriumservice bestätigt Ihnen rückwirkend eine mindestens 25%ige Erwerbsminderung), dann kann ein **Antrag auf Wiederaufnahme** des Verfahrens gestellt werden.
- Der Antrag auf Wiederaufnahme muss **innerhalb von drei Monaten** nach Bekanntwerden der neuen Tatsache beim Finanzamt eingereicht werden.
- Ist jedoch keine neue Tatsache hervorgekommen, sondern haben Sie erst später von bestimmten Abschreibungsmöglichkeiten erfahren oder vergessen diese bei Ihrer ANV geltend zu machen, dann ist das grundsätzlich kein Wiederaufnahmegrund. In solchen Fällen liegt es im Ermessen des Finanzamtes, ob Ihr Veranlagungsverfahren neu aufgerollt wird.

Säumnis- beschwerde

- Wenn die Bescheide der Abgabenbehörde nicht innert von sechs Monaten nach Einlangen des Anbringens oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu einem amtswegigen Erlassen bekanntgeben werden.
- Diese muss beim Verwaltungsgericht eingebracht werden
- Das Verwaltungsgericht kann seine Entscheidung mit einem Erkenntnis feststellen und kann der Abgabenbehörde auftragen, den versäumten Bescheid innert 8 Wochen zu erlassen.
- Kommt die Abgabenbehörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst

FinanzOnline (2FA)

Steuertarif 2024/25

SV-Rückerstattung und SV-Bonus (Negativsteuer)

Absetzbetrag/Freibetrag - Unterschied

Werbungskosten - berufliche Ausgaben

Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Fristen und Rechtsmittel

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Antraglose Arbeitnehmer- veranlagung

- Es wurde bis 30. Juni des Folgejahres keine ANV eingereicht
- Nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Veranlagung führt zu Gutschrift
- Keine Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen
- Keine Beschwerde notwendig, um die antragslose Arbeitnehmerveranlagung aufzuheben
- 5 Jahre Zeit um eine „händische“ Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen

AK Online Steuerservice

Arbeitnehmerveranlagung

Nutzen Sie den kostenlosen AK Online Steuerservice!

- Kompetent
- Full-Service
- Kostenlos
- [ak-vorarlberg.at](https://www.ak-vorarlberg.at)

Webinare



Webinar Steuerrecht kompakt:

Was müssen Arbeitnehmer:innen jetzt wissen?

- Mi, 05. März 2025
- 17.00 Uhr

Webinar Zuverdienst und Steuern:

Auf was muss man achten?

- Mi, 12. März 2025
- 17.00 Uhr

Webinar Familie:

Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es mit Kindern?

- Mi, 19. März 2025
- 17.00 Uhr

Webinare



Webinar Werbungskosten:

Berufliche Ausgaben inkl. Neuerungen

→ Mi, 26. März 2025

→ 17:00 Uhr

Webinar Häufige Fehler:

Wie vermeide ich Stolpersteine?

→ Mi, 02. April 2025

→ 17:00 Uhr)

Anmeldung unter: ak-vorarlberg.at

Vielen Dank

ak-vorarlberg.at

AK VOR
ARL
BERG